

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Reitstunden (Unterrichtseinheiten)

- 1.1. Eine Reitstunde beinhaltet je nach Vereinbarung eine Unterrichtseinheit von 30 oder 60 Minuten in einer Reitgruppe.
- 1.2. Die Unterrichtseinheit schließt das Bringen des Reitpferdes in die Reithalle oder auf den Reitplatz, Aufsitzen und Einstellen der Steigbügel, den Reitunterricht und das Herausbringen des Pferdes ein. Putzen, Aufsatteln, Absatteln und Verbringung in die Box erfolgen vor bzw. nach der Unterrichtseinheit.
- 1.3. Es wird max. eine Unterrichtseinheit pro Woche angeboten. Hierzu wird ein Reitertermin an einem bestimmten Wochentag in einer bestimmten Reitgruppe pro Woche vereinbart.
- 1.4. An Sonn- und Feiertagen sowie während des Betriebsurlaubs von zwei Wochen in den Sommerferien findet kein Reitunterricht statt.

2. Monatsbeitrag

- 2.1. Für die gemäß Ziff. 1 angebotenen Unterrichtseinheiten in einer Reitgruppe wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. MwSt. ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste. Der Monatsbeitrag ist während der Vertragslaufzeit durchzubezahlen. Bei längerer Krankheit von mehr als vier Wochen können im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.2. Der Monatsbeitrag ist im Voraus bis zum 3. des Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Claudia Horst
IBAN: DE71 4401 0046 0044 6554 63
BIC: PBNKDEFF
Kreditinstitut: Postbank Dortmund

3. Einzelstunden

- 3.1. Nach Absprache sind auch Unterrichtseinheiten als Einzelstunden möglich. Einzelstunden werden von Fall zu Fall vereinbart.
- 3.2. Der Preis für eine Unterrichtseinheit als Einzelstunde inkl. MwSt. ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste.

4. Nachholung versäumter Reitstunden

- 4.1. Für Reitverträge ab dem 19.09.2016 können keine Ausfallstunden nachgeholt werden. Für alle älteren Verträge gelten nachfolgende Regelungen.
- 4.2. Wird der Reitertermin mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt, so kann er zu einem anderen Termin gemäß den nachfolgenden organisatorischen Regelungen nachgeholt werden. Spätere Absagen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Eine Auszahlung oder Verrechnung von Fehlstunden ist nicht möglich.
- 4.3. Pro Kalenderquartal (Januar – März, April – Juni, Juli – September, Oktober – Dezember) können zwei Fehlstunden nachgeholt werden. Hierfür werden je Fehlstunde zwei Nachreitertermine im gleichen oder im folgenden Kalenderquartal angeboten. Wird keiner der angebotenen Nachholstunden spätestens im folgenden Kalenderquartal wahrgenommen, so verfällt der Anspruch auf Nachholung. Ein Ansammeln von Nachholstunden ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
- 4.4. Fällt ein Reitertermin auf einen Feiertag, so wird er nicht nachgeholt.

4.5. Für das Quartal der Sommerferien ist es möglich, vier Fehlstunden nachzuholen. Die Nachholung kann in dem Kalenderquartal der Sommerferien stattfinden.

4.6. Bei längerer Krankheit können im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4.7. Zur Nachholung einer Fehlstunde in einer Reitgruppe kann ausnahmsweise auch eine Einzelstunde vereinbart werden. Dabei wird für zwei Gruppenstunden eine Einzelstunde angesetzt.

5. Pflegepferde

- 5.1. Nach Absprache kann ein Pflegepferd an einen oder mehrere Reitschüler vergeben werden.
- 5.2. Die Vergabe eines Pflegepferdes dient sowohl dem Reitschüler als auch dem Reitpferd. Deswegen werden Pflegepferde nur von Frau Horst vergeben, und die Vergabe kann jederzeit von ihr geändert oder beendet werden.

6. Aufenthalt auf dem Reitgelände

- 6.1. Der Reitstall und das Reitgelände dienen als Reitschule. Die Einrichtung und die auf dem Reitgelände befindlichen Gegenstände dürfen aus Sicherheitsgründen nur für diesen Zweck und nicht zum Spielen oder Klettern verwendet werden.
- 6.2. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem Reitgelände strengstens untersagt.
- 6.3. Der Aufenthalt im Heu- und Strohlager ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 6.4. Das Überklettern von Zäunen und Abgrenzungen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 6.5. Pferde dürfen aus Tierschutzgründen von Reitschülern nicht mit Heu, Gras oder Stroh gefüttert werden. Die Fütterung mit Leckerchen, Möhren, Äpfeln und trockenem Brot oder Brötchen darf nur nach Absprache mit der Reitlehrerin erfolgen.
- 6.6. Das Reiten oder Aufsteigen auf die Pferde in der Stallgasse ist untersagt.
- 6.7. Das Reiten oder Aufsteigen auf die Pferde darf nur mit Reithelm erfolgen.

7. Haftung

Frau Horst ist Eigentümerin der Reitpferde und hat als Reitlehrerin eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Reitschüler verzichtet auf Ansprüche gegen die Reitlehrerin wegen aller ihm durch das Reitpferd verursachten Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Reitpferd bestehende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Ferner stellt der Reitschüler die Reitlehrerin im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen seiner Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Reitpferd bestehende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

8. Laufzeit

Der Reitvertrag ist bis zum 20. eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit der Kündigung verfallen eventuell bestehende Nachholstunden.